

Mythen Plus Fund

Vertriebsinformationen nach Art. 105 Abs. 1 AIFMG

Die LLB Fund Services AG, Vaduz, als AIFM stellt den Anlegern des Mythen Plus Fund die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form zur Verfügung.

Neben diesen Informationen wird ausdrücklich auf die konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag, Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM" und den Anhang B "AIF im Überblick") verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der konstituierenden Dokumente.

1. Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF

Der Mythen Plus Fund investiert nach dem Grundsatz der Risikomischung in Aktien und andere zugelassene Anlagen gemäss 4.3. Das Anlageuniversum umfasst grundsätzlich die grössten börsennotierten Unternehmen, welche in der Schweiz gelistet sind und wird quartalsweise analysiert. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, deren aktiven Bewirtschaftung, einer konsequenten Umsetzung und einem idealen Timing wird versucht, durch die Einnahme von Optionsprämien einen Mehrwert zu erzielen. Die Basiswerte der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente müssen dem Anlageuniversum zugrunde liegen.

Währungsabsicherung Klasse USD

Das Rechnungswährungsrisiko CHF wird gegenüber der Referenzwährung USD abgesichert, um das Risiko von Wechselkursschwankungen zu reduzieren. Das Währungsrisiko kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Asset Manager kann entscheiden, ob er das Währungsrisiko verringert, in dem er das Währungsengagement des Fonds im Rahmen der für den Fonds festgelegten Anlagestrategie ändert.

Der Fonds darf in seiner Rechnungswährung und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, über längere Zeit und in unbeschränktem Umfang flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber erfolgt.

Für den AIF bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

- In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen;
 1. Flüssige Anlagen gemäss Ziff. 4.2;
 2. Anlagen gemäss Ziff. 4.3;
 3. derivative Finanzinstrumente gemäss Ziff. 4.1
- Der AIF investiert ausschliesslich direkt in die unter Abschnitt Ziff. 4.1-4.3 genannten Anlagen;
- Maximal 20% des Nettofondsvermögens darf in die einzelnen zugrundeliegenden Basiswerte (Underlying) investiert sein. Diese Bestimmung ist nicht einzuhalten, sofern es sich beim Basiswert um einen Index handelt der die zugelassenen Anlagen enthält
- Anlagen in derivative Finanzinstrumente müssen in die vorgenannten Beschränkungen mit-einbezogen werden. Wenn ein derivatives Finanzinstrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist (strukturiertes Finanzinstrument), muss es ebenfalls in die Beschränkungen mit einbezogen werden;
- Die übernommenen Verpflichtungen aus Short-Positionen in derivative Finanzinstrumente müssen dauernd zu 100 % durch geldnahe Mittel beziehungsweise die dem derivativen Finanzinstrument direkt oder indirekt zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
- Der AIF darf höchstens 20% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen;
- Der AIF darf bis zu 100% des Fundvermögens in OTC Produkten bei einer Gegenpartei halten.

In Bezug auf die Anlagebeschränkungen wird auf das Durchblicksprinzip verzichtet.

Der AIF darf nicht in folgende Anlagen investieren:

- Anlagen in physische Waren (Commodities, Edelmetalle, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) und direkte Anlagen in Immobilien; und
- Waren und Warenkontrakte,
- Leerverkäufe sind nicht gestattet

Der AIFM kann jederzeit weitere Anlagerestriktionen festlegen.

2. Zugelassene Vermögenswerte

Der AIFM kann das Vermögen dieses Fonds in folgende Anlagen investieren;

- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) welche dem Anlageuniversum entsprechen
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel.
- Als Beteiligungswertrechte im Sinne der Ziffer. 1. bis 3. gelten nur solche, die auch von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften (UCITS) erworben werden können;
- Investitionen in Anteile von einem OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern die Organismen für gemeinsame Anlagen nach ihrem Prospekt oder ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;
- Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
- derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sofern die zugrundeliegenden Basiswerte nach Ziff. 4.3 Bst. a) bis c) entsprechen;
- derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern es sich bei der Gegenpartei um eine beaufsichtigte Bank oder ein beaufsichtigtes Finanzinstitut handelt, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert ist und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleistet. Die zugrundeliegenden Basiswerte müssen Ziff. 4.3 Bst. a) bis c) entsprechen. Ein OTC Derivat muss täglich zuverlässig und überprüfbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente). Die zugrundeliegenden Basiswerte müssen Ziff. 4.3 Bst. a) bis c) entsprechen.
- Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlichen Schuldern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der AIF wendet folgende Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung an:

- Kreditaufnahme (bis max. 10 %) – vgl. Art. 31 Treuhandvertrag
- Hebelfinanzierung (bis max. 200 % des Vermögens des AIF) – vgl. Art. 32 Treuhandvertrag

Detaillierte Informationen zu den Techniken, die der AIF einsetzen darf sowie zu allen damit verbundenen Risiken finden sich in den konstituierenden Dokumenten des AIF an den oben genannten Stellen.

4. Verfahren und Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie

Der AIF kann seine Anlagestrategie jederzeit ändern. Eine Änderung bedarf der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA). Die Anleger werden vorgängig über das Publikationsorgan des AIF über die geplanten Änderungen informiert.

rungen informiert. Das Publikationsorgan des AIF ist die Webseite des LAFV Liechtensteinischen Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

5. Wichtige rechtliche Merkmale/Gerichtsstand

Der AIF ist ein rechtlich unselbstständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG).

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz.

Vollstreckbarkeit von Urteilen: Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte in Liechtenstein richtet sich im Verhältnis zur Schweiz nach den Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen und im Verhältnis zu Österreich nach dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden. Die Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Urteilen aus anderen Jurisdiktionen richtet sich nach dem nationalen liechtensteinischen Recht.

Als rechtsverbindliche Sprache für sämtliche Dokumente gilt die deutsche Sprache.

6. Dienstleistungsunternehmen des AIF

Nachfolgende Gesellschaften sind im Auftrag des AIF tätig und nehmen die entsprechenden Funktionen gemäss Gesetz und den konstituierenden Dokumenten wahr:

AIFM (vgl. Art. 4 des Treuhandvertrags inklusive AIF-spezifischen Anhängen)	LLB Fund Services AG Äulestrasse 80 FL-9490 Vaduz
Verwahrstelle (vgl. Art. 5 des Treuhandvertrags inklusive AIF-spezifischen Anhängen)	Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44 FL-9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer (vgl. Art. 9 des Treuhandvertrags inklusive AIF-spezifischen Anhängen)	PricewaterhouseCoopers AG Vadianstrasse 25a/Neumarkt 5 CH-9001 St. Gallen
Portfolioverwaltung (vgl. Art. 7 des Treuhandvertrags inklusive AIF-spezifischen Anhängen)	Gamma Financials AG Bahnhofplatz CH-6300 Zug
Risikomanagement (vgl. Art. 4 i. V. m. Art. 31 des Treuhandvertrags inklusive AIF-spezifischen Anhängen)	LLB Fund Services AG Äulestrasse 80 FL-9490 Vaduz
Primebroker (vgl. Art. 6 des Treuhandvertrags inklusive AIF-spezifischen Anhängen)	Es wurde kein Primebroker eingesetzt.
Vertriebsträger (vgl. Art. 8 des Treuhandvertrags inklusive AIF-spezifischen Anhängen)	LLB Fund Services AG Äulestrasse 80 FL-9490 Vaduz
Promoter (vgl. AIF-spezifischen Anhängen)	Gamma Financials AG Bahnhofplatz CH-6300 Zug

Detaillierte Informationen, insbesondere eine Beschreibung deren Pflichten sowie der Rechte der Anleger finden sich in an den oben genannten Stellen im Treuhandvertrag.

7. Haftpflichtversicherung

Allfällige Haftungsansprüche aus der Tätigkeit des AIFM sind durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung gedeckt.

8. Übertragene Verwaltungs- und Verwahrfunktionen

Die Portfolioverwaltung ist für diesen AIF an die Gamma Financials AG, Bahnhofplatz, CH-6300 Zug übertragen.

Die Gamma Financials AG wird durch die Finanzmarktaufsicht FINMA, Schweiz prudentiell beaufsichtigt.

Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des AIF sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM.

Die Verwahrstellenfunktion ist für diesen AIF an die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz übertragen.

Die Verwahrstelle verwahrt das Vermögen für Rechnung des AIF. Die Aufgaben der Verwahrstelle bestehen zudem in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilsregisters sowie Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

Durch die Übertragung dieser Aufgaben können beispielsweise folgende, nicht abschliessend aufgeführte potenzielle Interessenskonflikte entstehen: Umschichtungen im Fonds, stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance, Sammelaufträge, Einzelanlagen von erheblichem Umfang Frequent Trading etc.

Der AIFM hat ein wirksames Risikomanagementsystem aufgesetzt, welches potenzielle Interessenskonflikte durch konsequente Überwachung und Reporting verhindern und minimieren soll.

9. Beschreibung Bewertungsverfahren und –Methoden

Das Vermögen des AIF wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist;
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet;
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente könnten unter den im Treuhandvertrag beschriebenen Voraussetzung nach der Abschreibungsmethode bewertet werden;
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter dessen Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird;
5. OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt;
6. AIF bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren, Bewertungsmodellen festlegt;
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt;
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet;
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Währung des AIF lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende –Währung des AIF umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des AIF anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des entsprechenden Vermögens des AIF auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

10. Umgang mit Liquiditätsrisiken/Rücknahmen

Das Liquidationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Liquiditätsengpasses, entstanden durch einen unerwarteten Ausfall von liquiditätswirksamen Einnahmen oder einem unerwarteten Anstieg von liquiditätswirksamen Ausgaben (Abruf- und Terminrisiko).

Der AIFM überwacht täglich das Marktliquiditätsrisiko auf den einzelnen Portfoliopositionen des AIF. Der Zyklus kann bei Bedarf und nach risikoadäquaten Grundsätzen angepasst werden. Weist der AIF ein erhöhtes Marktliquiditätsrisiko auf, wird zusätzlich das Refinanzierungsrisiko berechnet.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des AIF ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Weitere Informationen finden sich im Treuhandvertrag des AIF auf Seiten 15 bis 19.

11. Gebühren und Kommissionen

Folgende Gebühren und Kommissionen werden dem AIF bzw. dem Anleger belastet:

Kosten zulasten der Anleger

Anteilsklasse	Klasse CHF	Klasse USD-H
Max. Ausgabeaufschlag	1 %	1 %
Max. Rücknahmeabschlag	1%	1%
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	0%	0%

Kosten zulasten des Vermögens des AIF

Max. Verwaltungsvergütung	1,15 % p.a. zzgl. max CHF 35'000.- p.a.	
Max. Service Fee	CHF 2'500.-- p.a.	
Performance-Fee	15%	15%
Hurdle Rate	2 %	2 %
High Watermark	Ja	Ja

Weitere Informationen finden sich in den konstituierenden Dokumenten des AIF. Die effektiv belasteten Gebühren finden sich im Jahresbericht des AIF.

12. Beschwerdemanagement/ Sicherstellung der fairen Behandlung

Für die Sicherstellung der Gleichbehandlung der Anleger hat der AIFM ein wirksames und transparentes Verfahren für die angemessene und prompte Bearbeitung von Anlegerbeschwerden eingerichtet. Der AIFM stellt sicher, dass alle Beschwerden und alle zu deren Beseitigung getroffenen Massnahmen aufgezeichnet werden.

Anlegerbeschwerden können kostenlos beim AIFM eingelegt werden. Informationen über das Beschwerdeverfahren werden den Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Es gibt keine Vorzugsbehandlung einzelner Anleger.

13. Jahresbericht

Der aktuelle Jahresbericht nach AIFMG ist im Publikationsorgan des AIF auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischen Anlagefondsverband unter www.lafv.li publiziert.

14. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile des AIF werden jeweils täglich ausgegeben und zurückgenommen. Details können dem Anhang B "AIF im Überblick" in den konstituierenden Dokumenten des AIF entnommen werden.

15. Aktuelle Preise

Die aktuellen Preise des AIF werden an jedem Bewertungstag im offiziellen Publikationsorgan des AIF auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischen Anlagefondsverband unter www.lafv.li publiziert

16. Bisherige Wertentwicklung

Die bisherige Wertentwicklung des AIF ist im offiziellen Publikationsorgan des AIF auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischen Anlagefondsverband unter www.lafv.li publiziert

17. Informationen

Sämtliche Informationen oder Änderungen zum AIF werden im offiziellen Publikationsorgan des AIF auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischen Anlagefondsverband unter www.lafv.li publiziert.

Der Treuhandvertrag, der Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM" und der Anhang B „AIF im Überblick“, die Vertriebsinformationen sowie der neueste Jahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos beim AIFM sowie auf dessen Web-Seite www.llb.li, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.